**16. Wahlperiode** 07. 02. 2008

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 16/7802 -

Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB gegen linke türkische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. Dezember 2007 ließ die Bundesanwaltschaft dreizehn Objekte in Frankfurt/Main, Offenbach, Gießen, Wetzlar, Köln, Leverkusen, Duisburg und Lübeck durchsuchen, darunter zwei Migrantenvereine. Die Ermittlungen richteten sich gegen 10 mutmaßliche Mitglieder einer nach Ansicht der Bundesanwaltschaft innerhalb der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) bestehenden ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b des Strafgesetzbuches (StGB)).

In der Meldung der Generalbundesanwaltschaft heißt es: "Die im Jahre 1972 gegründete türkische Kommunistische Partei/Marxisten Leninisten (TKP/ML) verfolgt das Ziel, das türkische Staatsgefüge zu beseitigen und durch eine 'demokratische Volksrevolution' in der Türkei den Sozialismus und schließlich eine kommunistische Gesellschaft einzuführen. Hierbei betrachtet sie den bewaffneten Kampf als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele; sie zeichnet für eine Vielzahl von Bombenanschlägen mit teils tödlichem Ausgang in der Türkei verantwortlich. In der Bundesrepublik Deutschland und weiteren europäischen Ländern sollen hierzu unter Beteiligung der Beschuldigten die materiellen und finanziellen Mittel für die TKP/ML organisiert werden." (www.polizeipresse.de).

Seit den 90er Jahren ist die TKP/ML in zwei Fraktionen gespalten, von denen die eine sich seit 2002 in Maoistisch Kommunistische Partei umbenannt hat. Im Bundesverfassungsschutzbericht heißt es: "Die in Deutschland getrennt voneinander agierenden TKP/ML-Fraktionen beschränken sich auf propagandistische Aktivitäten und die Gewinnung finanzieller Mittel, die letztendlich der Unterstützung der jeweiligen Mutterorganisation dienen sollen." (Verfassungsschutzbericht 2006, S. 273).

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den bislang geführten Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen nach § 129b StGB vom 25. Juni 2007 wurden lediglich Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Gruppierungen Al Quaida, Ansar al Islam, Hamas, GSPC,

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Asbat al Ansar und DHKP-C genannt (Bundestagsdrucksache 16/5820, Antwort zu Frage 4). Alle diese Gruppierungen werden auch von der Europäischen Union auf ihrer Liste terroristischer Organisationen geführt. Die TKP/ML ist weder auf der EU-Liste terroristischer Organisationen aufgeführt noch in der Bundesrepublik Deutschland verboten. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Umsetzung der EU-Liste terroristischer Organisationen stellt die Bundesregierung klar, dass sie über die EU-einheitliche Liste terroristischer Personen und Organisationen hinaus "keine nationale Liste terroristisch eingestufter Personen und Organisationen" führt (Bundestagsdrucksache 16/6236, Antwort zu Frage 10).

## Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit die Fragesteller vorstehend anmerken, dass in der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Verschärfung der Sicherheitsgesetze durch die Einführung der §§ 129c und 129d des Strafgesetzbuches" (Bundestagsdrucksache 16/5820) die TKP/ML nicht genannt ist, ist festzustellen, dass die Bundesregierung am Ende dieser Antwort ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Verfahren nach § 129b StGB, die besonderer Geheimhaltung unterliegen, nicht aufgeführt sind. Die Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die den Verdacht zum Gegenstand haben, dass innerhalb der TKP/ML eine terroristische Vereinigung im Sinne der §§ 129a, 129b StGB besteht, wurden zum Zeitpunkt der Antwort der Bundesregierung noch verdeckt geführt und konnten daher nicht explizit genannt werden.

Die nun vorgetragenen Fragen berühren diese laufenden Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Zu laufenden Ermittlungsverfahren gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft, um den Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Organisation und die Aktivitäten der TKP/ML in der Bundesrepublik Deutschland, anderen europäischen Ländern sowie in der Türkei?

Die "Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten" (TKP/ML) wurde 1972 in der Türkei als Nachfolgeorganisation der "Kommunistischen Partei der Türkei" (TKP) und der "Revolutionären Arbeiter- und Bauernpartei der Türkei" (TI-IKP) gegründet. Ihr Ziel ist die Beseitigung der türkischen Staatsordnung. 1994 spaltete sich von der TKP/ML das "Ostanatolische Gebietskomitee" (DABK) ab; 2002/2003 entstand aus dieser Abspaltung die "Maoistische Kommunistische Partei" (MKP). Der mehrheitliche Flügel der TKP/ML tritt unter der Bezeichnung "Partizan" auf; er verfügt in Deutschland über rund 800 Mitglieder und Anhänger. Das MKP-Potential liegt bei ca. 500 Personen.

In der Türkei führt "Partizan" als sog. "bewaffnete Frontorganisation" die "Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" (TIKKO). Die Guerillagruppe der MKP firmiert in der Türkei als "Volksbefreiungsarmee" (HKo). Beide sind dort wiederholt mit terroristischen Akten hervorgetreten.

Partizan und MKP konzentrieren sich in Deutschland auf Spendensammlungen und propagandistische Aktivitäten. Im Mittelpunkt der Agitation stehen die von Partizan und MKP so genannte "faschistische Diktatur" in der Türkei und die "imperialistische" Politik der USA. Zu Saalveranstaltungen können beide Gruppierungen ein Mehrfaches ihrer Kernanhängerschaft mobilisieren.

2. Stuft die Bundesregierung die TKP/ML oder einen Teil der TKP/ML als terroristisch im Sinne der §§ 129a oder 129b StGB ein, und wenn ja, worauf stützt sich diese Einschätzung, und wenn ja, seit wann, und worauf stützt sie sich dabei?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt gegenwärtig mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts, dass innerhalb der TKP/ML eine terroristische Vereinigung im Sinne der §§ 129a, 129b StGB besteht, der die Mitglieder der "Türkischen Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" (TIKKO) sowie hochrangige Führungskader der TKP/ML angehören. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Für welche gewalttätigen Aktionen und Anschläge trägt die TKP/ML bzw. eine nach Auffassung der Generalbundesanwaltschaft innerhalb der TKP/ML bestehende ausländische terroristische Vereinigung die Verantwortung (bitte aufschlüsseln nach Art des Anschlages oder der Aktion, Ort und Zeitpunkt sowie möglichen Opfern)?

Nach den dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorliegenden Erkenntnissen haben Mitglieder der TIKKO in den letzten Jahren unter anderem die folgenden Anschläge begangen:

- Am 20. Mai 2004 wurde in Istanbul auf dem Parkplatz vor einer McDonalds-Filiale ein mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug abgestellt.
- Am 7. Dezember 2004 wurde in einer Filiale der HSBC-Bank in Istanbul ein Sprengsatz gezündet.
- Am 31. Mai 2005 wurde in Adana in einer Diskothek nahe dem amerikanischen Armeestützpunkt Incirlik eine Sprengvorrichtung mit einer großen Menge Sprengstoff deponiert.
- Am 16. Juli 2005 deponierten Aktivisten der TIKKO in einer Filiale der Versicherungsanstalt AXA-OYAK in Ankara einen Sprengsatz.
- Am 7. April 2006 wurde eine TIKKO-Aktivistin bei der vorzeitigen Explosion eines von ihr transportierten Sprengsatzes getötet.
- Am 14. Mai 2006 zündeten Kämpfer der TIKKO in Erzincan einen Sprengsatz. Durch die Explosion wurden vier Kinder getötet.
  - 4. Woher stammen die Kenntnisse der Bundesregierung über eine mögliche Urheberschaft der TKP/ML an diesen Anschlägen oder Aktionen?

Die Erkenntnisse zu den Anschlägen hat das Bundeskriminalamt aufgrund seiner Zentralstellenfunktion jeweils im Wege des polizeilichen Informationsaustauschs erlangt.

5. Inwieweit stützt sich die Bundesregierung bei der Einschätzung der TKP/ ML auch auf Informationen türkischer Sicherheitskräfte?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Für wie zuverlässig hält die Bundesregierung die Erkenntnisse türkischer Sicherheitsbehörden über die TKP/ML und andere von der türkischen Justiz als terroristisch eingeschätzte türkische und kurdische Gruppierungen?

Soweit Erkenntnisse der türkischen Sicherheitsbehörden Grundlage der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof durchgeführten Ermittlungen sind, bestehen dort an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel.

7. Welche schriftlichen oder mündlichen Ersuchen türkischer Sicherheitskreise, die TKP/ML oder Teile dieser Organisation in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich zu verfolgen, sind der Bundesregierung bekannt?

Derartige Ersuchen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- 8. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem jetzt eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen die TKP/ML andere einschlägige Ermittlungsverfahren gegen die TKP/ML, einzelne ihrer Funktionäre oder mutmaßliche Teil- oder Frontorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland geführt?
  - a) Was für Verfahren waren dies?
  - b) In welchen Fällen kam es zu einer Verurteilung?
  - c) In welchen Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung?

Im Jahr 1995 wurde gegen mehrere Personen, die verdächtig waren, Mitglieder des "Zentralen Militärkomitees" der TKP/ML-DABK zu sein, ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB eingeleitet. Das Verfahren wurde hinsichtlich aller Beschuldigten im Jahr 1999 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

9. In welchen Fällen klassifiziert die Bundesregierung ausländische Organisationen, die nicht auf der EU-Liste terroristischer Organisationen genannt werden, als ausländische terroristische Vereinigungen nach § 129b StGB?

Ob es sich bei einer ausländischen Organisation um eine terroristische Vereinigung handelt, bestimmt sich im Bereich der Stafverfolgung allein nach den Kriterien der §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches (StGB).

- 10. Besteht eine amtliche Liste mit ausländischen extremistischen Organisationen, und wenn ja,
  - a) für die Tätigkeit welcher Behörden ist diese Liste erstellt worden,
  - b) ist die TKP/ML in dieser Liste aufgeführt,
  - c) welche weiteren Gruppierungen mit Bezügen ins Ausland sind in dieser Liste aufgeführt?

Eine derartige Liste existiert nicht.

11. In welchen Fallkonstellationen können mutmaßliche oder tatsächliche Verbindungen zur TKP/ML in aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren relevant sein?

Mutmaßliche oder tatsächliche Verbindungen zur TKP/ML können je nach Fallgestaltung im Visumverfahren, bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aufenthaltsrechtlich relevant sein.

Die Asylrelevanz einer Fallkonstellation kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Generelle Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen.

Trägt ein Ausländer im Asylverfahren eine Mitgliedschaft in der bzw. eine qualifizierte Unterstützung der TKP/ML vor, führt dies regelmäßig zur Prüfung der Ausschlusstatbestände des § 3 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung ausgeschlossen.

Liegen die Voraussetzungen der o. g. Ausschlussgründe vor, ist auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen.

12. In wie vielen Fällen ist es zu Widerrufsverfahren bzw, Rücknahmeverfahren betreffend den Status als Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling gegen Mitglieder der TKP/ML gekommen, bei denen diese Mitgliedschaft und die dadurch erfolgte politische Verfolgung gerade ausschlaggebend für ihre Anerkennung war?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt keine statistische Auswertung über Asyl- bzw. Widerrufsgründe.

13. Welche Auslieferungsersuchen der türkischen Justiz bezüglich in der Bundesrepublik Deutschland lebender mutmaßlicher Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder der TKP/ML sind der Bundesregierung bekannt?

Bei Auslieferungsersuchen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wird die Vereinigung, der der/die Verfolgte angehören soll, nicht statistisch oder in anderer Weise erfasst.

elektronische Votabettassume \*

elektronische Votabettassume \*

elektronische Vorabriagsund